

25.06.2020

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3768 vom 29. Mai 2020
des Abgeordneten Alexander Langguth FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/9518

Angriffe auf die Landespolizei in Verbindung mit den Protesten gegen die Kohleverstromung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den Jahren 2018 und 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 18.549 Delikte mit Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte erfasst.¹ Hinzu kommen 1.010 Indikatorendelikte für Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte (Landfriedensbruch, besonders schwerer Landfriedensbruch und Gefangenenbefreiung). Mit einem symbolischen Grab für den Aachener Polizeipräsidenten², Zwillenschüssen, geworfenen Steinen und Molotowcocktails³ oder dem Schütten von Fäkalien auf Polizisten⁴ waren Angriffe auf unsere Landespolizei in Verbindung mit der Besetzung des Hambacher Forsts respektive mit den Protesten im Rheinischen Revier gegen die Kohleverstromung in den vergangenen Jahren keine Seltenheit.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3768 mit Schreiben vom 25. Juni 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

¹ LKA NRW - Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte - Lagebild NRW 2019

² Vgl. <https://www.welt.de/regionales/nrw/article189143519/Ermittlungen-um-symbolisches-Grab-eingestellt.html> (abgerufen am 28.05.2020)

³ Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/polizisten-im-hambacher-forst-mit-steinen-beworfen-15757175.html> (abgerufen am 28.05.2020)

⁴ Vgl. <https://www.waz.de/politik/hambacher-forst-aktivisten-schuetten-faekalien-auf-polizisten-id215326829.html> (abgerufen am 28.05.2020)

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPM-D-PMK).

- 1. *Wie viele Delikte mit Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte konnten 2018 und 2019 in Verbindung mit den Protesten im Rheinischen Revier gegen die Kohleverstromung festgestellt werden? Bitte nach Delikten aufgeschlüsselte Werte ausweisen.***
- 2. *Wie viele Indikatorendelikte für Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte konnten 2018 und 2019 in Verbindung mit den Protesten im Rheinischen Revier gegen die Kohleverstromung festgestellt werden? Bitte nach Delikten aufgeschlüsselte Werte ausweisen.***
- 3. *Wie viele Sachbeschädigungen an Fahrzeugen der Polizei wurden 2018 und 2019 in Verbindung mit den Protesten im Rheinischen Revier gegen die Kohleverstromung festgestellt?***

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Unterscheidung zwischen Gewaltdelikten und „Indikatorendelikten“ bildet das Definitionssystem des KPM-D-PMK nicht ab. Aus diesem Grund wurden sämtliche Straftaten im Zusammenhang mit den Ereignissen um den Hambacher Forst der Jahre 2018 und 2019, welche sich auch gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte richteten, erhoben:

Deliktgruppe	2018	2019
Branddelikte	1	0
Landfriedensbruchdelikte	16	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr etc.	9	1
Körperverletzungsdelikte	35	4
Widerstandshandlungen	225	21
Zwischensumme Gewaltdelikte	286	26
Bedrohungen/Nötigungen	1	0
Sachbeschädigungen	12	6
Volksverhetzungen	2	0
Beleidigungen	20	2
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	5	0
sonstige Straftaten	8	2
Summe Gesamt	334	36

Für die statistische Erfassung wird pro Fall das jeweils schwerwiegendste Delikt gespeichert. Daher wird bei einem Gewaltdelikt und gleichzeitiger Sachbeschädigung eines Polizeifahrzeuges statistisch nur das Gewaltdelikt erfasst. Die genaue Erhebung der Sachbeschädigungen an Fahrzeugen der Polizei für den nachgefragten Zeitraum erfordert eine Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Sachverhalte. Diese war in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen aus den Fragen 1 bis 3 konnten Tatverdächtige ermittelt werden?

In 130 Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

5. Wie viele der Fälle aus den Fragen 1 bis 3 wurden der politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet?

Alle 370 Fälle wurden dem Phänomenbereich PMK-Links zugeordnet.